

Wissenschaftliche Untersuchungen an Schulen in Rheinland-Pfalz

Diese Information richtet sich an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Schulleitungen, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte und stellt die rechtlichen Voraussetzungen für wissenschaftliche Untersuchungen an Schulen in Rheinland-Pfalz dar, bei denen es sich nicht um Untersuchungen im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 2 SchulG (internationale, länderübergreifende und landesinterne Vergleichsuntersuchungen) handelt.

Was ist eine wissenschaftliche Untersuchung an Schulen?

Hierzu zählen insbesondere Forschungsvorhaben, in deren Zusammenhang im Schulkontext z.B. Befragungen, Tests oder Unterrichtsbeobachtungen erfolgen. Durchgeführt werden diese Forschungsvorhaben in der Regel von Hochschulen, außeruniversitären Einrichtungen oder Einzelpersonen im Rahmen von Haus-, Seminar- und Examensarbeiten sowie Dissertationen.

Welche Voraussetzungen sind für die Erteilung einer Genehmigung zu erfüllen?

Forschungsvorhaben in Schulen dürfen grundsätzlich nur genehmigt werden, „...wenn ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches oder gleichwertiges Interesse anzuerkennen ist“, die Verarbeitung personenbezogener Daten darf nur erfolgen, sofern „.... die Belastung der Schule sich in einem zumutbaren Rahmen hält“ (§ 67 Abs. 6 Schulgesetz).

Für die Genehmigung eines wissenschaftlichen Untersuchungsvorhabens in rheinland-pfälzischen Schulen sind die folgenden Unterlagen mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vorzulegen, ebenso bei der u. g. Anzeigepflicht der rheinland-pfälzischen Universitäten:

- Angaben zur Untersuchungsleitung, eine **kurze, aber schlüssige** Schilderung des Ablaufs, des Umfangs und der Zielsetzung des Projektes sowie eine Beschreibung der geplanten Auswertung und Ergebnisrückmeldung,
- Informationsschreiben für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, in dem ausdrücklich insbesondere auf die Freiwilligkeit der Teilnahme und die

Nichtbenachteiligung bei einer Nichtteilnahme hingewiesen wird und Daten für eine Kontaktaufnahme mit der verantwortlichen Stelle angegeben werden,

- Schreiben zur schriftlichen Einverständniserklärung einer Teilnahme, in dem insbesondere Informationen zur Aufbewahrung und Vernichtung der Daten gegeben werden und ein Hinweis auf die Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung ohne Angabe von Gründen und ohne damit verbundene Nachteile erfolgt,
- Schreiben an die Erziehungsberechtigten (bei minderjährigen Untersuchungsteilnehmerinnen und -teilnehmern), das diese dementsprechend über die geplante Untersuchung aufklärt und deren Einverständnis für die Teilnahme des Kindes einholt,
- Erhebungsinstrumente als Ansichtsexemplare (z.B. Fragebogen, Interviewleitfaden) bzw. Beschreibung des geplanten Vorgehens (z. B. Beobachtungskriterien),
- Erklärung an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), dass sichergestellt ist, dass unbefugte Dritte keinen Einblick in die Datenerhebung erhalten.

Parallel zur Vorlage aller erforderlichen Dokumente bei der ADD sollten die Unterlagen zur datenschutzrechtlichen Begutachtung dem **Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfDI)** (Telefon-Nr.: 06131-208-2449, E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de) vorgelegt werden. Sofern dieser im Zuge des Genehmigungsverfahrens Bedenken und/oder Auflagen formuliert, muss die antragstellende Person bzw. Institution diese vor der Durchführung ausräumen bzw. beachten, andernfalls gilt die Untersuchung als nicht genehmigt. Eine Rückmeldung der ADD ist abzuwarten. Abschließend muss die Schulleitung der Durchführung der Untersuchung zustimmen.

Gibt es Ausnahmen innerhalb des Genehmigungsverfahrens?

Den folgenden in Rheinland-Pfalz ansässigen Hochschulen wurde eine generelle Genehmigung für die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen in Schulen erteilt:

- Johannes-Gutenberg-Universität Mainz (JGU)
- Universität Koblenz
- Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU)
- Universität Trier
- Technische Hochschule Bingen
- Hochschule Kaiserslautern
- Hochschule Koblenz
- Hochschule Ludwigshafen am Rhein
- Hochschule Mainz
- Hochschule Trier
- Hochschule Worms

Für Untersuchungen dieser Hochschulen besteht lediglich eine **Anzeigepflicht** gegenüber der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD). Die Anzeige erfolgt mittels Vordruck. Dem Vordruck sind auch alle Unterlagen, die auch im Falle einer Einzelfallgenehmigung erforderlich sind, anzuhängen. Der Vordruck kann über nachgenannten Link heruntergeladen und ausgefüllt werden. Auf der Internetseite sind darüber hinaus weitere Informationen einsehbar:

www.add.rlp.de → Themen → Schule und Bildung → Schulorganisation →
Wissenschaftliche Untersuchungen
bzw. über folgenden Link:

<https://add.rlp.de/themen/schule-und-bildung/schuelerinnen-und-eltern/wissenschaftliche-untersuchungen>

Die Untersuchungsanzeige ist per E-Mail an untenstehende E-Mail-Adresse zu übersenden.

Die ADD behält sich das Recht vor, Unterlagen nachzufordern oder die generelle Genehmigung auszusetzen. In diesen Fällen darf mit der Untersuchung erst begonnen werden, wenn eine Einzelfallgenehmigung ausgesprochen wurde. Sofern innerhalb von drei Wochen nach der Anzeige kein schriftlicher Einwand, eine Aussetzungserklärung oder die Anforderung weiterer Unterlagen durch die ADD erfolgt, gilt die Untersuchung als genehmigt.

Datenschutz

Die für eine Untersuchung verantwortlichen Personen prüfen anhand der als Download zur Verfügung gestellten Checkliste des Landesbeauftragten für den Datenschutz, ob ihr Vorhaben den datenschutzrechtlichen Vorgaben Rechnung trägt. Die in der Checkliste aufgeführten Punkte sind aus datenschutzrechtlichen Gründen einzuhalten. Bei Rückfragen oder Klärungsbedarf wenden sie sich an ihren instituts- bzw. behördeninternen Datenschutzbeauftragten oder an den Landesbeauftragten für den Datenschutz Rheinland-Pfalz (LfD) (Telefon-Nr.: 06131-208-2449, E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de).

Welche Rechte haben die Untersuchungsteilnehmerinnen und -teilnehmer?

- Die Teilnahme an Untersuchungen ist freigestellt, durch Nichtteilnahme entstehen keine Nachteile.
- Jede/r Untersuchungsteilnehmer/-in kann auch während oder nach einer Teilnahme das Einverständnis mit der Datenverwertung ohne Angabe von Gründen und ohne Konsequenzen widerrufen. Es liegt in der Entscheidung der Teilnehmenden, ob sie die Preisgabe einzelner Daten (z. B. durch Nichtbeantwortung von Einzelfragen) verweigern.
- Die Untersuchungsteilnehmerinnen und -teilnehmer erhalten auf Wunsch eine Ergebnismeldung und werden über die Weiterverwendung der Daten (z. B. Veröffentlichungen) informiert. Mit der Ergebnismeldung werden den Untersuchungsteilnehmerinnen und -teilnehmern keine Nutzungsrechte eingeräumt.

- Wissenschaftliche Untersuchungen bei Lehrkräften dürfen nicht zu den Personalakten genommen werden und sind keine Ergänzung dienstrechtlicher Beurteilungen.
- Hat eine Lehrkraft organisatorische Verantwortlichkeit für die Durchführung von Untersuchungen, darf diese nicht im Konflikt stehen mit Interessen ihrer Rolle in der Schule (z. B. Einflussnahme auf die Befragten).

Fragen beantworten Ihnen die zuständigen Personen in der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier:

Dr. Patricia Erbedinger, Telefon Nr.: 0651-9494 593

E-Mail-Adresse: [schulumfangen@add.rlp.de](mailto:schulumfragen@add.rlp.de)